



GEMEINDE SICKTE
SAMTGEMEINDE SICKTE
LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Bebauungsplan „Neuerkerode-West“ Ortsteil Neuerkerode

Auswertung der Hinweise und Anregungen im Verfahren der
Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger
öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB

Planstand: 26.01.2024



Amtshof Eicklingen Planungsgesellschaft

INHALT

Stellungnahmen gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB	3
04 Avacon Netz GmbH, Salzgitter, Stellungnahme vom 22.04.2024	3
15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Stellungnahme vom 15.05.2024	5
<i>Boden</i>	5
<i>Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen</i>	6
<i>Baugrund</i>	7
<i>Hinweise</i>	8
17 Landkreis Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 17.05.2024	8
<i>Untere Wasserbehörde</i>	8
<i>Untere Naturschutzbehörde</i>	9
18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, BS Braunschweig, Stellungnahme vom 24.03.2024 ...	11
20 LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 13.05.2024	12
22 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 22.05.2024	12
28 Deutsche Telekom Technik GmbH, Planauskunft Nord, Dortmund, Stellungnahme vom 18.04.2024	13
31 Unterhaltungsverband Schunter, Stellungnahme vom 07.05.2024	14
33 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunschweig, Stellungnahme vom 08.05.2024	14
Hinweise ohne zu berücksichtigende Anregungen	17
11 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Stellungnahme vom 21.05.2024	17
19 LEA Landeseisenbahnaufsicht, Hannover, , Stellungnahme vom 14.05.2024	17
21 LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 23.04.2024	17
24 Polizeikommissariat Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 03.05.2024	17
30 Unterhaltungsverband Oker, Stellungnahme vom 19.04.2024	17
32 Wasserverband Weddel-Lehre, Cremlingen, Stellungnahme vom 02.05.2024	17
34 Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 17.05.2024	17

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
--	--------------------	----------

STELLUNGNAHMEN GEM. §§ 3 (2) UND 4 (2) BAUGB

04 Avacon Netz GmbH, Salzgitter, Stellungnahme vom 22.04.2024			
04.01	<p>Durch die im Betreff genannte Bauleitplanung ist unsere Gashochdruckleitung betroffen.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.</p> <p>Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung.</p>	<p>Die Gashochdruckleitung befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, sodass kein Schutzstreifen bzw. ein Geh-, Fahr- und Wegerecht in den Bebauungsplan einzutragen ist. Ein Hinweis auf die vorhandene Gashochdruckleitung ist bereits als Bestandteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>
04.02	<p>Unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindliche Gashochdruckleitung „Obersicke-Schöppenstedt“, GTL0001134 (DN 200 / MOP 16 bar) ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 verlegt.</p> <p>Die dinglich gesicherte Trassenbreite für die Gashochdruckleitung GTL0001134 beträgt 3,00 m. Die Leitungsschutzstreifenbreite nach DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.5 beträgt 6,00 m. Das heißt, je zur Hälfte vom Rohrscheitel zu beiden Seiten gemessen.</p> <p>Innerhalb dieses Leitungsschutzstreifens sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Es darf innerhalb des Leitungsschutzbereiches ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten</p>	<p>Die Gashochdruckleitung befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, sodass kein Schutzstreifen bzw. ein Geh-, Fahr- und Wegerecht in den Bebauungsplan einzutragen ist. Ein Hinweis auf die vorhandene Gashochdruckleitung ist bereits Bestandteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
<p>eingebraucht werden.</p> <p>Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unsere Mitarbeiterin ausgeführt werden.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzbereiches weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Leitungsschutzstreifen sind grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von der oben genannten Gashochdruckleitung entfernt bleiben.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen</p> <p>Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzstreifens unserer Gashochdruckleitung unterliegen einer vorherigen örtlichen Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit uns unter der Telefonnummer +49 4 41/9 72 72 82 oder der E-Mailadresse AVA_Einsatzplanung_Betrieb_Spezialnetze@avacon.de in Verbindung.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Gashochdruck.</p>		

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
--	--------------------	----------

15 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover, Stellungnahme vom 15.05.2024		
<p>15.01 <u>BODEN</u></p> <p>Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen.</p> <p>Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04). Für Niedersachsen wird in der Niedersächsischen Nachhaltigkeitsstrategie eine reduzierte Flächeninanspruchnahme von unter 4 ha pro Tag bis 2030 angestrebt. Das NNatSchG gibt in §1a zudem vor, die Neuversiegelung von Böden landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. Diese Zielsetzung wurde auch in das LROP (3.1.1, 05) aufgenommen. Hieraus ergibt sich der Bedarf nach einem sparsamen Umgang mit den Ressourcen Boden und Fläche für die kommunale Planung.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.</p>	<p>./.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>
<p>15.02</p> <p>Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der</p>	<p>./.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
<p>Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema.</p> <p>Weitere Hinweise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigungen sowie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofakt 31 Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis zu finden.</p>		
<p>15.03 <u>GASHOCHDRUCKLEITUNGEN, ROHRFERNLEITUNGEN</u></p> <p>Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können.</p> <p>Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:</p>	<p>Die Gashochdruckleitung befindet sich im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen, sodass kein Schutzstreifen bzw. ein Geh-, Fahr- und Wegerecht in den Bebauungsplan einzutragen ist. Ein Hinweis auf die vorhandene Gashochdruckleitung ist bereits als Bestandteil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
<ul style="list-style-type: none"> • FG-Leitung Gastransportnetz • Avacon AG • Energetische oder nicht-energetische Leitung <p>Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.</p> <p>Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>		
<p>15.04</p> <p>Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG.</p>	<p>Das Planungsvorhaben betrifft keine WEA.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>
<p>15.05</p> <p><u>BAUGRUND</u></p> <p>Im Untergrund des Standorts liegen lösliche Sulfat-/Karbonatgesteine in Tiefen, in denen lokal Verkarstung auftreten kann. Im näheren Umfeld des Standorts bis 400m Entfernung sind bisher keine Erdfälle bekannt. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungskategorie 2 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort kann – sofern sich bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben – bezüglich der Erdfallgefährdung auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden. Die o.g. standortbezogene Erdfallgefährdungskategorie ist bei Hinweisen auf Subrosion ggf. anzupassen.</p> <p>Weiterführende Informationen dazu unter www.lbeg.niedersachsen.de > Geologie > Geogefahren > Subrosion > Hinweise zum Umgang mit Subrosionsgefahren. Hinweis: Kompensationsflächen werden bei der Bewertung des Planungsvorhabens hinsichtlich Baugrund/ Geogefahren nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hin-</p>	<p>./.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
<p>weise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS Kartenserver: Thema Ingenieurgeologie.</p> <p>Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p>		
<p>15.06 <u>HINWEISE</u></p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	./.	Keine Abwägungserfordernis.
17 Landkreis Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 17.05.2024		
<p>17.01 <u>UNTERE WASSERBEHÖRDE</u></p> <p>Idealerweise sollte der Planung und den Festsetzungen des Bebauungsplans ein abwassertechnisches Erschließungskonzept zugrunde liegen. Ziel der entwässerungstechnischen Neuerschließung oder Überplanung von Siedlungsgebiete sollten möglichst geringe Veränderungen des Wasserhaushaltes gegenüber dem unbebauten Referenzzustand sein. Für das Planungsgebiet liegt aktuell keine Erlaubnis zur Einleitung in die Wabe vor. Der zulässige, dem Referenzzustand entsprechende Abfluss aus dem Planungsgebiet wäre im Zuge der Entwässerungsplanung zu ermitteln.</p> <p>Weiter kann ich in Bezug auf die wasserwirtschaftlichen Fragestel-</p>	<p>Die Untere Wasserbehörde hat auf Nachfrage mit Schreiben vom 15.11.2022 folgendes zu ihrem Hinweis im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ergänzt:</p> <p>„Für den Hinweis des Umweltamtes hinsichtlich einer wasserrechtlichen Genehmigung für eine eventuelle Einleitung von Niederschlagswasser in die Wabe ist aus meiner Sicht keine textliche Festsetzung im B-Plan notwendig. Eine Art Hinweis oder eine Aufführung in der Begründung, dass bei einem konkreten Bauvorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einlei-</p>	Keine Abwägungserfordernis.

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
	<p>lungen bei der Bauleitplanung die Checkliste „Nachweisführung Regenwasser“ des Kommunalen Netzwerks der Abwasserbetriebe empfehlen: KH-221014 Bebauungsplanung: Checkliste „Nachweisführung Regenwasser“ (komnetabwasser.de)</p> <p>tung von Niederschlagswasser erforderlich wird, reicht hier meiner Meinung nach vollkommen aus.“</p> <p>Die textlichen Festsetzungen wurden dahingehend ergänzt, dass bei neu versiegelten Flächen sicherzustellen ist, dass der Niederschlagswasserabfluss in die Wabe nicht höher sein darf als der Niederschlagswasserabfluss einer bisher unversiegelten Fläche.</p>	
<p>17.02 <u>UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE</u></p> <p>Alle älteren Habitatbäume (BHD > 40cm, siehe Faunistischer Fachbeitrag) sowie Bäume entlang der Flugrouten der nachgewiesenen Fledermausarten sind dauerhaft zu erhalten und im B-Plan festzusetzen. Die dargestellten Habitatbäume im Faunistischen Fachbeitrag sind teilweise nicht identisch mit den festgesetzten Großbäumen in der Planzeichnung. Zur Harmonisierung empfehle ich ein Baumkataster mit GPS-Verortung.</p> <p>Bäume mit Quartierpotential, welche im Rahmen der geplanten Neubauten zur Fällung vorgesehen sind, müssen zuvor fachgutachterlich auf Quartiere und eine Besiedlung von Fledermäusen untersucht werden. Bei Bedarf sind CEF-Maßnahmen (Ausbringen von Ersatzquartieren an geeigneten Stellen) durchzuführen. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sollten im Vorfeld von Abriss- oder Umbauarbeiten die betreffenden Gebäude fachgutachterlich auf die Eignung / das Vorhandensein von dauerhaft geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 BNatSchG untersucht werden und bei Bedarf (Quartiereignung, Fund von Besiedlungsnachweisen) CEF-Maßnahmen (Ausbringen von Ersatzquartieren) durchgeführt werden. Für jedes geeignete Quartier sollten, je nach Eignung (Sommer-/Winterquartier) drei künstliche Fledermausquartiere an Bäumen und Fassaden vorgesehen werden. Art und Ort der Anbringung der Kästen sind der unteren Naturschutzbehörde zu dokumentieren und müssen fachkundig umgesetzt werden.</p>	<p>Es werden alle Habitatbäume mit einem Brusthöhendurchmesser > 40 cm in die Planzeichnung eingetragen und als dauerhaft zu erhalten festgesetzt.</p> <p>Bereits weitestgehend als textliche Festsetzung Bestandteil des Bebauungsplans. Die naturschutzfachlichen Festsetzungen werden wie vorgeschlagen durch den letzten Satz ergänzt.</p> <p>Es wurden alle Bäume ab AK eingemessen und die potenziell als Habitatbäume fungierenden Bäume als solche kartiert (s. Umweltbericht). Eine Untersuchung auf Besiedlung ist nicht erfolgt, da konkrete Neubauvorhaben noch nicht bekannt sind. Diese sollten erst bei konkretem Eingriff/Fällung begutachtet werden.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p>
<p>17.03</p>	<p>Die Bauzeitenregelung aus dem Faunistischen Fachbeitrag ist ver-</p> <p>Die naturschutzfachlichen Festsetzungen wer-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
	den wie vorgeschlagen ergänzt.	
17.04	Die naturschutzfachlichen Festsetzungen werden wie vorgeschlagen ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt.
17.05	Die naturschutzfachlichen Festsetzungen werden wie vorgeschlagen ergänzt.	Der Anregung wird gefolgt.

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
<p>17.06 Die Aussagen im Umweltbericht in Tab. 4-2: Kompensations-schlüssel für einen möglichen Baumersatz zu Ersatzpflanzungen der Bäume entsprechend ihres BHD sind verbindlich in die textli-chen Festsetzungen zu übernehmen. Es sind hierbei möglichst heimische, standortangepasste Baumarten zu verwenden.</p> <p>Je älter ein Baum / je größer der BHD (Brusthöhendurchmesser), desto mehr Habitats-eigenschaften und damit Wertigkeit für die heimische Fauna weist er auf. Über den höheren Kompensations-bedarf beim Ersatz älterer Bäume wird dies abgebildet. Ohne eine verbindliche textliche Festsetzung dieser Regelung, kann sie nicht durchgesetzt werden.</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Festsetzungen wer-den wie vorgeschlagen ergänzt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>17.07 Für die Planung und Umsetzung der extensiven Kompensationsflä- che sind für die Wahl des Saatgutes und der Gehölze die Vorgaben des § 40 BNatSchG zu beachten. Die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme für das SSO 11 sind zu verorten und dauerhaft zu sichern. Für die Einrichtung der externen Kompensa- tionsfläche auf dem Flurstück 242/13 der Flur 4, Gemarkung Hötzum, empfehle ich aus Gründen des Wiesenvogelschutzes aus- schließlich eine Anlage von extensivem Grünland ohne Gehölz- neupflanzung. Es ist davon auszugehen, dass sich die Gehölze durch natürliche Sukzession und entsprechende extensive Unter- haltung entlang des Grabens von allein ausbreiten werden.</p>	<p>Die naturschutzfachlichen Festsetzungen wer- den wie vorgeschlagen angepasst.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>17.08 Das städtebauliche Planungsrecht kennt keine „Sichtdreiecke“. Was in einem Bebauungsplan festgesetzt werden kann, regelt § 9 BauGB abschließend. Den Begriff „Sichtdreieck“ sucht man dort wie überhaupt im ganzen Baugesetzbuch vergeblich. Ich empfehle die Festsetzung von „Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind“.</p>	<p>Die Festsetzung der als „Sichtdreieck“ bezeich- neten Anfahrtsfelder erfolgen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB. In diesem Fall ist die Rechts- grundlage das Niedersächsische Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) (1), zu- letzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420).</p>	<p>Der Anregung wird nicht ge- folgt.</p>
<p>18 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, BS Braunschweig, Stellungnahme vom 24.03.2024</p>		
<p>18.01 Die Übernahme unseres Hinweises zu Auftreten und Tolerierung landwirtschaftlicher Immissionen in den Begründungstext begrü- ßen wir. Unsere Anmerkungen zur Wegenutzung und Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke halten wir weiterhin aufrecht.</p>	<p>./.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
<p>18.02 Die erforderliche Kompensation soll extern entlang des „Feuergrabens“ auf einer rd. 1,06 ha großen Ackerfläche umgesetzt werden, wovon 0,63 ha für die Maßnahmen genutzt werden sollen. Die Maßnahmen unterteilen sich in 0,22 ha Pflanzfläche im nördlichen Teil für Bäume und Sträucher sowie die Anlage von 0,41 ha Extensivgrünland.</p> <p>Im Bereich der geplanten Anpflanzungen ist sicherzugehen, dass dort keine Drainageleitungen, die evtl. in den Feuergraben entwässern, verlaufen. Die Wurzeln der vorgesehenen Bäume und Sträucher würden zu einer Beschädigung dieser Leitungen führen und die Entwässerung der Fläche erheblich beeinträchtigen. Dies ist im Vorfeld mit dem Flächeneigentümer oder -bewirtschafter zu klären. Ggf. werden dann die Umlegung der Leitungen oder Verschiebung der Maßnahmenfläche erforderlich. Angesichts der geringen Größe und des aus agrarstruktureller Sicht sehr ungünstigen Zuschnitts der Fläche, ist die Inanspruchnahme der Ackerfläche für die o.g. Maßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht in diesem Fall tragbar. Grundsätzlich halten wir jedoch, wie in unserer vorherigen Stellungnahme ausgeführt, die flächensparende Kompensation für geboten.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
<p>20 LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stellungnahme vom 13.05.2024</p>		
<p>20.01 Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p>	<p>Bereits als Hinweis Bestandteil des Bebauungsplans.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>
<p>22 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 22.05.2024</p>		
<p>22.01 Bezüglich des zusätzlichen Geltungsbereiches vom Bebauungsplan „Erweiterung der Kindertagesstätte Neuerkerode“ weise ich auf die Stellungnahmen gemäß §§ 4 (1) und 4(2) BauGB vom 12.03.2021 und 21.06.2021 hin. Der Zufahrtbereich wurde auf eine Breite von 4,20 m erweitert. Begegnungsverkehr von Pkw/Pkw benötigt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) Bild 17 eine Breite 4,75 m -mit eingeschränktem Bewegungsspielraum 4,10 m. Die Zuständigkeit von Zufahrten obliegt innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze der Gemeinde, dies ist hier der Fall.</p> <p>Ich bitte jedoch darum, die Gestaltung der Nebenanlagen der Zufahrt (z.B. keine Begrenzung mit einer Mauer, sondern eher mit Rasen od. niedrigem Bewuchs) so zu wählen, dass ein zügiges</p>	<p>Es wird eine neue textliche Festsetzung aufgenommen, die besagt, dass im Bereich der Ein-</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung	
	Ein- und Ausbiegen von der Landesstraße ohne Rückstau auf der Landesstraße ermöglicht wird.	und Ausfahrten keine sichtbehindernden Zäune, Mauern oder hochwüchsige Bepflanzungen erlaubt sind.	
22.02	Die Sichtfelder wurden im Plan vermasst und in den textlichen Festsetzungen beschrieben. Hier bitte ich Sie im Bereich des Sichtfeldes 1 und 4 eine Darstellungsform zu wählen, bei der auch für den privaten Eigentümer die Betroffenheit eindeutig erkennbar ist (z.B. durchgängige farbige Darstellung in grau/dunkelgrau, hier nehme ich Bezug auf Ihre E-Mail vom 08.05.2024).	Die Vermaßung wird entsprechend der Stellungnahme deutlicher dargestellt.	Der Anregung wird gefolgt.
22.03	Da an der L 625 keine baulichen Änderungen vorgenommen werden sollen und der Bebauungsplan für die L625 keine planfeststellungsersetzende Wirkung entfalten soll, sind die Sichtfelder mit Bezug zur Kartengrundlage beizubehalten, jedoch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes dahingehend zu verkleinern, dass die L625 mit der Straßenverkehrsfläche nicht enthalten ist.	Der Anregung wird gefolgt und der Geltungsbereich entsprechend verkleinert.	Der Anregung wird gefolgt.
22.04	In den textlichen Festsetzungen werden Kompensationsflächen außerhalb des Geltungsbereiches beschrieben. Für die Flächen „Teilbereich SSO 11“ wird keine Angabe zum Ort oder zum Eigentümer gemacht. Ich bitte Ihrerseits zu berücksichtigen, dass bei Ihrer Auswahl der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Flächen im Eigentum des Bundes bzw. des Landes überplant oder beeinträchtigt werden dürfen. Dies gilt auch für Flächen bei denen über grundbuchliche Eintragungen A+E Maßnahmen des Bundes bzw. des Landes gesichert sind.	Die Kompensationsflächen für den Teilbereich SSO 11 werden in die Planzeichnung eingefügt.	Der Anregung wird gefolgt.
22.05	Unter der Voraussetzung, dass vorgenannte Anmerkungen und Bedenken sowie die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 04.08.2022 und den o.a. Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan „Erweiterung der Kindertagesstätte Neuerkerode“ im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem o. a. Bebauungsplanentwurf in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.	./.	Keine Abwägungserfordernis.
28 Deutsche Telekom Technik GmbH, Planauskunft Nord, Dortmund, Stellungnahme vom 18.04.2024			
28.01	Durch die o.a. Planung werden die Belange der Telekom zunächst nicht berührt.	Bereits als Hinweis Bestandteil des Bebauungsplans.	Keine Abwägungserfordernis.

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung	
<p>Wir machen jedoch darauf aufmerksam, dass sich im Planungsbe- reich bereits Telekommunikationslinien der Telekom zur Versor- gung bestehender Gebäude und im Straßenseitenraum der an- grenzenden Verkehrswege befinden.</p> <p>Deren Verbleib in den Verkehrswegen, sowie deren Betrieb und die Durchführung erforderlicher Betriebsarbeiten ist jederzeit si- cherzustellen.</p>			
<p>31 Unterhaltungsverband Schunter, Stellungnahme vom 07.05.2024</p>			
31.01	<p>Herr Denneberg (UHV Schunter) erkundigt sich nach der Dimensi- onierung der Niederschlagswassereinleitung in die Wabe und ob hierzu bereits konkrete Berechnungen vorliegen.</p>	<p>Die Prüfung und Berechnung der Nieder- schlagswassereinleitung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und bedarf einer vorherigen Genehmigung, wie es in der textli- chen Festsetzung des B-Plans festgelegt ist.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>
31.02	<p>Herr Denneberg gibt den Hinweis bzw. fragt an, ob die Bezeich- nung der Wabe als „Wasserfläche“ planungsrechtlich richtig ist. Weiterhin weist er darauf hin,</p>	<p>Die Bezeichnung ist zulässig, die Planzeichen- erklärung differenziert nicht zwischen Still- und Fließgewässern.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>
31.03	<p>Weiterhin weist er darauf hin, dass die Renaturierungsmaßnahmen bereits abgeschlossen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>
<p>33 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., Braunschweig, Stellungnahme vom 08.05.2024</p>			
33.01	<p>Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets Für Teilbereiche SSO 1-10</p> <p>Eine extern gelegene »Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft« (6.300 m² des Flurstücks 242/13, Flur 4, Gemarkung Hötzum) ist mit Bio- toptypen der Wertfaktoren 3,0 anzulegen. Die Fläche befindet sich im Eigentum der Vorhabenträgerin und wird aktuell durch einen Pächter konventionell ackerbaulich genutzt. Auf ca. 2.200 m² die- ser Fläche erfolgt die Anpflanzung von Sträuchern und Bäumen gebietseigener Herkunft als lockere, lineare, alternierend 3- 4- reihige Hecke entlang eines Wirtschaftsweges parallel zum Feuer- graben. Danach wird die Entwicklung der Pflanzen durch Freistel- len des Umfeldes drei Jahre lang unterstützt. Die Pflanzung wird durch Einzäunung vor Verbiss geschützt. Abgänge sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.</p>	<p>Aufgrund der Stellungnahme der UNB wird auf eine Gehölzpflanzung verzichtet und eine na- türliche Sukzession zugelassen.</p>	<p>Keine Abwägungserfordernis.</p>

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
<p>Vorschlag für Pflanzen (Auenbereich): Schwarzerle, Gemeine Esche, Flatterulme, Weide (<i>Salix caprea</i>, <i>S.cinerea</i>, <i>S. viminalis</i>), Gew. Schneeball, Hainbuche, Pfaffenhütchen u.a. Die restliche Fläche (4.100 m²) wird mit einer an den Standort angepassten, heimischen Saatmischung (Regiosaatgut) mit einem ausgewogenen Verhältnis von Blühpflanzen und Gräsern versehen. Die Pflege erfolgt jährlich in Form einer Mahd zwischen Mitte August und Mitte September und Abtransport des Mähguts. Auf das Schlegeln ist zu verzichten. Zielbiotop ist ein mesophiles Feuchtgrünland.</p> <p>Wir bitten dringend um Austausch der von Ihnen getätigten Vorschläge zur Anpflanzung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Wie Sie der anliegenden Aufstellung „Hecken und Feldgehölze“ der Landwirtschaftskammer Niedersachsen entnehmen können, sind einige der von Ihnen vorgeschlagenen Pflanzen „Gefährder“ von Kulturen.</p>		

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung																																				
<p>Anlage Hecken und Feldgehölze</p> <p>Hecken und Feldgehölze, die aus landwirtschaftlicher/phytosanitärer Sicht <u>nicht</u> ausgewählt werden sollten:</p> <table border="1" data-bbox="257 432 1025 900"> <thead> <tr> <th>Botanischer Name</th> <th>Deutscher Name</th> <th>gefährdete Kulturen</th> <th>durch Krankheiten/Schädlinge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Cotoneaster Salicifolius/laevigata/eratereri</td> <td>Mispelarten</td> <td>Obstplantagen</td> <td>Feuerbrand</td> </tr> <tr> <td>Crataegus monogyna/carriovei</td> <td>Weißdorn</td> <td>Obstplantagen</td> <td>Feuerbrand</td> </tr> <tr> <td>Euonymus europaeus</td> <td>Pfaffenhütchen</td> <td>Zuckerrüben/Bohnen</td> <td>Blattläuse (Viren/Saugschäden)</td> </tr> <tr> <td>Malus sylvestris</td> <td>Wildapfel/Holzapfel</td> <td>Apfelplantagen</td> <td>Feuerbrand</td> </tr> <tr> <td>Prunus serotina</td> <td>Traubenkirsche</td> <td>Hafer/Kartoffeln</td> <td>Blattläuse</td> </tr> <tr> <td>Rhamnus cartharticus</td> <td>Kreuzdorn</td> <td>Hafer/Kartoffeln</td> <td>Haferkronenrost/ Blattläuse</td> </tr> <tr> <td>Stranvaesia davidiana</td> <td>Lorbeermispel</td> <td>Obstplantagen</td> <td>Feuerbrand</td> </tr> <tr> <td>Viburnum opulus</td> <td>Gem. Schneeball</td> <td>Zuckerrüben/ Bohnen/Kartoffeln</td> <td>Blattläuse (Viren/ Saugschäden)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Verschiedene bedeutende Krankheitserreger, wie virusübertragende Blattläuse, die Bakteriose Erwinia amylovora (Feuerbrand) und auch Rostkrankheiten, können auf den Pflanzen überdauern (Winterwirt) und somit die Befallswahrscheinlichkeit merklich erhöhen. Deswegen werden die in der Tabelle genannten Pflanzen aus phytosanitärer Sicht zur Begrünung abgelehnt und sollten in der Nähe von landwirtschaftlich genutzten Regionen nicht angepflanzt werden.</p> <p>Speziell zum Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus) ist zu sagen, dass diese Pflanze ein Zwischenwirt der Schwarzen Bohnenlaus und der grünen Pfirsichblattlaus darstellt. Diese Blattläuse sind Virusüberträger.</p> <p>Ackerbohnenbestände schädigt die schwarze Bohnenlaus hauptsächlich durch Saugschäden. In Zuckerrüben ist neben den Saugschäden überwiegend die Virusübertragung durch die Läuse ein Problem, die sich im Schadbild der Rübenvergilbung äußert.</p> <p>Ein Verzicht auf die Anpflanzung der angesprochenen Pflanzen ist vorbeugender Pflanzenschutz. Er kann dazu beitragen, den Pflanzenschutzmitteleinsatz zu reduzieren.</p>	Botanischer Name	Deutscher Name	gefährdete Kulturen	durch Krankheiten/Schädlinge	Cotoneaster Salicifolius/laevigata/eratereri	Mispelarten	Obstplantagen	Feuerbrand	Crataegus monogyna/carriovei	Weißdorn	Obstplantagen	Feuerbrand	Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Zuckerrüben/Bohnen	Blattläuse (Viren/Saugschäden)	Malus sylvestris	Wildapfel/Holzapfel	Apfelplantagen	Feuerbrand	Prunus serotina	Traubenkirsche	Hafer/Kartoffeln	Blattläuse	Rhamnus cartharticus	Kreuzdorn	Hafer/Kartoffeln	Haferkronenrost/ Blattläuse	Stranvaesia davidiana	Lorbeermispel	Obstplantagen	Feuerbrand	Viburnum opulus	Gem. Schneeball	Zuckerrüben/ Bohnen/Kartoffeln	Blattläuse (Viren/ Saugschäden)		
Botanischer Name	Deutscher Name	gefährdete Kulturen	durch Krankheiten/Schädlinge																																			
Cotoneaster Salicifolius/laevigata/eratereri	Mispelarten	Obstplantagen	Feuerbrand																																			
Crataegus monogyna/carriovei	Weißdorn	Obstplantagen	Feuerbrand																																			
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Zuckerrüben/Bohnen	Blattläuse (Viren/Saugschäden)																																			
Malus sylvestris	Wildapfel/Holzapfel	Apfelplantagen	Feuerbrand																																			
Prunus serotina	Traubenkirsche	Hafer/Kartoffeln	Blattläuse																																			
Rhamnus cartharticus	Kreuzdorn	Hafer/Kartoffeln	Haferkronenrost/ Blattläuse																																			
Stranvaesia davidiana	Lorbeermispel	Obstplantagen	Feuerbrand																																			
Viburnum opulus	Gem. Schneeball	Zuckerrüben/ Bohnen/Kartoffeln	Blattläuse (Viren/ Saugschäden)																																			
33.02	Gegen die Planungen bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.	./.	Keine Abwägungserfordernis.																																			

Nr. Absender Pkt. Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abwägung
--	--------------------	----------

HINWEISE OHNE ZU BERÜCKSICHTIGENDE ANREGUNGEN

11 Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade, Stellungnahme vom 21.05.2024		
11.01	Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.	./.
19 LEA Landeseisenbahnaufsicht, Hannover, , Stellungnahme vom 14.05.2024		
19.01	Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch dieses Bauleitplanverfahren nicht berührt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Neuerkerode - West“, Ortsteil Neuerkerode der Gemeinde Sickte keine Einwände.	./.
21 LGLN, Katasteramt Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 23.04.2024		
21.01	Der o.g. Planung stehen von mir zu vertretende Belange nicht entgegen.	./.
24 Polizeikommissariat Wolfenbüttel, Stellungnahme vom 03.05.2024		
24.01	Zum o.a. Bebauungsplan bestehen keine Bedenken.	./.
30 Unterhaltungsverband Oker, Stellungnahme vom 19.04.2024		
30.01	Neuerkerode liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des UHV Oker. Deswegen wird keine Stellungnahme abgegeben.	./.
32 Wasserverband Weddel-Lehre, Cremlingen, Stellungnahme vom 02.05.2024		
32.01	Der Wasserverband Weddel-Lehre hat keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben.	./.
34 Vodafone Deutschland GmbH, Stellungnahme vom 17.05.2024		
34.01	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	./.